



Oberlandesgericht Dresden

Zivilsenat

Aktenzeichen: **6 UKI 2/25**

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In Sachen

**Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V.**, Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart

vertreten durch den Vorstand [REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

**BSMRG GmbH**, Löbnitzstraße 14 a, 01097 Dresden

vertreten durch den Geschäftsführer [REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

[REDACTED]

wegen unzulässiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen

hat der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Dresden durch

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht [REDACTED],

Richterin am Landgericht [REDACTED] und

Richter am Oberlandesgericht [REDACTED]

im schriftlichen Verfahren, in dem bis zum 18.03.2026 Schriftsätze eingereicht werden konnten, am 13.05.2026

**für Recht erkannt:**

I. Der Beklagten wird untersagt, gegenüber Verbrauchern gemäß § 13 BGB die nachfolgenden oder inhaltsgleiche Klauseln in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Zusammenhang mit Mietverträgen über Kraftfahrzeuge zu verwenden oder sich auf diese Klauseln zu berufen [die nachfolgende Nummerierung entspricht - der Übersichtlichkeit halber - jener der Anträge des Klägers]:

1.

(Soweit auf die Klausel „Diese AGB sind wesentlicher Bestandteil jedes abgeschlossenen Vertrages.“ verwiesen wird:) Sie gelten auch für die zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit den Mietern und Fahrern, ohne dass ihre erneute ausdrückliche Einbeziehung erforderlich ist.

2.

(Sofern auf die Klausel „CarlundCarla.de kann die AGB jederzeit ohne Nennung von Gründen auch mit Wirksamkeit für ein bestehendes Vertragsverhältnis ändern.“ verwiesen wird:) Sollte eine Änderung die Leistungen abändern oder vom Inhalt abweichen, muss die gewollte Anpassung unter Berücksichtigung der Interessen des Mieters zumutbar sein.

3.

Telefonische Änderungen (insbesondere an Mietzeit und Zusatztarifen) werden rechtskräftig, wenn CarlundCarla.de diese durch eine elektronische E-Mail bestätigt.

6.

Der Mieter bzw. Fahrer stellt CarlundCarla.de von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung) frei, welche aufgrund von Verstößen gegen die vorstehenden Pflichten bestehen bzw. geltend gemacht werden.

7.

Der Mieter bzw. Fahrer hat einen schriftlichen Unfallbericht zu erstellen.

9.

Bei Verlust oder Beschädigung des Ladekabels für Elektrofahrzeuge erhebt CarlundCarla.de dem Mieter bzw. Fahrer gegenüber Schadensersatz in Höhe der geltenden Preisliste (<https://carlundcarla.de/preise>).

10.

CarlundCarla.de haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, auf Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen in voller Höhe nur für Schäden des Mieters.

11.

Änderungen oder Ergänzungen der Bedingungen bedürfen der Textform.

II. Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 EUR (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.

III. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

IV. Von den Kosten des Verfahrens tragen der Kläger 27 % und die Beklagte 73 %.

V. Das Urteil ist in der Hauptsache gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 50.000,00 EUR vorläufig vollstreckbar. Hinsichtlich der Kosten ist das Urteil für den jeweiligen Vollstreckungsgläubiger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

VI. Die Revision wird nicht zugelassen.

## **Beschluss:**

Der Streitwert wird auf 33.000,00 EUR festgesetzt.

## **Gründe**

### **I.**

Der Kläger macht gegen die Beklagte Unterlassungsansprüche nach § 1 des Gesetzes über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (fortan: UKlaG) wegen durch ihn behaupteter unwirksamer Allgemeiner Geschäftsbedingungen der Beklagten geltend.

Bei dem Kläger handelt es sich um den Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V. Der Kläger erhielt am 11.10.2000 eine Bescheinigung über die Eintragung in die Liste qualifizierter Einrichtungen gemäß § 22a AGBG (vgl. Anlage K 1).

Bei der Beklagten handelt es sich um ein in Dresden ansässiges Unternehmen, welches im Bereich des Carsharing-Geschäfts tätig ist. Die Beklagte beschäftigt sich mit der Vermietung von Kraftfahrzeugen, insbesondere Transportern und Kleinbussen, an Privatkunden und Gewerbetreibende. Das Unternehmen unterhält derzeit 44 Mietstationen in ganz Deutschland.

Hierzu betreibt die Beklagte eine vollständig digitalisierte Carsharing-Plattform unter der Internetadresse carlundcarla.de. Das Geschäftsmodell zeichnet sich durch folgende Besonderheiten aus: Der gesamte Buchungsvorgang erfolgt ausschließlich über Fernkommunikationsmittel - konkret über die Webseite bzw. telefonisch. Es gibt keine stationären Mietstationen mit Personal. Die Kunden können rund um die Uhr, sieben Tage die Woche, Fahrzeuge buchen. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlicher Nutzungszeit und gefahrenen Kilometern. Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Beklagten ist eine kostenlose Registrierung auf der Plattform der Beklagten - unter Angabe von persönlichen Daten - notwendig. Nach einer entsprechenden Fahrzeugauswahl auf dem Portal werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Download bereitgestellt. Zudem erhält der Kunde eine Buchungsbestätigung per E-Mail nebst den Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Im Rahmen dieses Geschäftsmodells verwendete die Beklagte die streitgegenständlichen, auf ihrer Internetseite veröffentlichten Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der Fassung der als Anlage K 2 vorgelegten Bedingungen jedenfalls bis zur vorgerichtlichen Beanstandung durch den Kläger mit Schreiben vom 04.08.2025. Zwischenzeitlich hat die Beklagte einzelne Bestimmungen angepasst beziehungsweise teilweise vollständig neu gefasst (vgl. Anlage B 1, Fassung vom 10.03.2026).

Die Beklagte wurde mit Einschreiben vom 04.08.2025 wegen der aus Sicht des Klägers bestehenden Unwirksamkeit der streitgegenständlichen Klauseln abgemahnt und zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungsverpflichtung unter Fristsetzung bis zum 18.08.2025 aufgefordert (vgl. Anlage K 3).

Mit E-Mail vom 12.08.2025 bat die Beklagte um Fristverlängerung bis zum 01.09.2025 (vgl. Anlage K 4). Der Kläger teilte daraufhin mit E-Mail vom gleichen Tag mit, dass eine Fristverlängerung nur in Betracht käme, wenn sich die Beklagte verpflichte, sich während der Zeit der Fristverlängerung gegenüber Verbrauchern nicht auf die hier streitigen Klauseln zu berufen. Er setzte insoweit eine Frist für den Eingang der geforderten Erklärung bis zum 18.08.2025, 10.00 Uhr (vgl. Anlage K 5).

Mit Schreiben vom 22.08.2025 lehnte die Beklagte die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ab und begründete, warum aus ihrer Sicht keine Unwirksamkeit der angegriffenen Klauseln bestehe. Die Beklagte teilte darüber hinaus mit, dass ihr nicht an einer weiteren (gerichtlichen) Auseinandersetzung gelegen sei, sodass sie - wie im Einzelnen näher dargestellt - Teile der beanstandeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen bereits geändert habe (vgl. Anlage K 6).

Der Kläger hat mit Klageschrift vom 26.08.2025 Klage zum Oberlandesgericht Dresden erhoben, mit der er die Unwirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten rügt und einen entsprechenden Unterlassungsanspruch geltend macht. Der Kläger beanstandet in Ziffern 1 bis 11 seiner Klageanträge die nachfolgenden Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten:

Nach Ziffer 1 der Klageanträge die Ziffer 1.4 Satz 2 der AGB, wo es heißt:

Diese AGB sind wesentlicher Bestandteil jedes abgeschlossenen Vertrages. Sie gelten auch für die zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit den Mietern und Fahrern, ohne dass ihre erneute ausdrückliche Einbeziehung erforderlich ist ...

Nach Ziffer 2 der Klageanträge die Ziffer 1.6 Satz 5 der AGB, wo es heißt:

Sollte eine Änderung die Leistungen abändern oder vom Inhalt abweichen, muss die gewollte Anpassung unter Berücksichtigung der Interessen des Mieters zumutbar sein.

Nach Ziffer 3 der Klageanträge die Ziffer 2.7 der AGB:

Telefonische Änderungen (insbesondere an Mietzeit und Zusatztarifen) werden rechtskräftig, wenn CarlundCarla.de diese durch eine elektronische E-Mail bestätigt.

Nach Ziffer 4 der Klageanträge die Ziffer 3.5 Satz 1 der AGB, wo es heißt:

Mieter bzw. Fahrer sind verpflichtet, den Entzug der Fahrerlaubnis sowie sämtliche die Fahrerlaubnis einschränkende Umstände (insbesondere Einschränkung der Fahrerlaubnis, vorübergehende Sicherstellung, Beschlag-

nahme des Führerscheins oder ein gerichtliches oder behördliches Fahrverbot) CarlundCarla.de unverzüglich per E-Mail ... anzuzeigen.

Nach Ziffer 5 der Klageanträge die Ziffer 3.5 Satz 2 der AGB, wo es heißt:

Im Falle des Eintritts vorgenannter Umstände erlischt bzw. ruht die Berechtigung zum Führen insbesondere bereits gemieteter Fahrzeuge sowie die Berechtigung zur Nutzung der mobilen Applikation oder Webapplikation zur Buchung und Öffnung von Fahrzeugen sofort.

Nach Ziffer 6 der Klageanträge die Ziffer 3.26 der AGB, wo es heißt:

Der Mieter bzw. Fahrer stellt CarlundCarla.de von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung) frei, welches aufgrund von Verstößen gegen die vorstehenden Pflichten bestehen bzw. geltend gemacht werden.

Nach Ziffer 7 der Klageanträge die Ziffer 4.2 Satz 2 der AGB, wo es heißt:

Der Mieter bzw. Fahrer hat einen schriftlichen Unfallbericht zu erstellen ...

Nach Ziffer 8 der Klageanträge die Ziffer 6.6 Satz 1 der AGB, wo es heißt:

Der Mieter hat Einwendungen gegen die Abrechnung der von CarlundCarla.de erbrachten Leistungen innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich zu erheben.

Nach Ziffer 9 der Klageanträge die Ziffer 7.6 Satz 1 der AGB, wo es heißt:

Bei Verlust oder Beschädigung des Ladekabels für Elektrofahrzeuge erhebt CarlundCarla.de dem Mieter bzw. Fahrer gegenüber Schadensersatz in Höhe der geltenden Preisliste ...

Nach Ziffer 10 der Klageanträge die Ziffer 8.1 Satz 1 der AGB, wo es heißt:

CarlundCarla.de haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen in voller Höhe nur für Schäden des Mieters.

Nach Ziffer 11 der Klageanträge die Ziffer 13.1 Satz 1 der AGB, wo es heißt:

Änderungen oder Ergänzungen der Bedingungen bedürfen der Textform.

Im Einzelnen wird auf die Anlage K 2 verwiesen.

Der Kläger hat hierzu im Einzelnen vorgetragen:

Die Klausel nach Ziffer 1 der Klageanträge (Ziffer 1.4 Satz 5 der AGB) verstoße gegen den Grundgedanken der gesetzlichen Regelung des § 305 Abs. 2 BGB, weshalb eine unangemessene Benachteiligung im Sinne des § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB vorliege. Selbst unter Kaufleuten würden Allgemeine Geschäftsbedingungen nur dann Bestandteil von Folgeverträgen, wenn die Kaufleute eine dahingehende ausdrückliche oder konkludente Vereinbarung treffen.

Die Klausel nach Ziffer 2 der Klageanträge (Ziffer 1.6 Satz 2 der AGB) benachteilige den Vertragspartner der Beklagten unangemessen im Sinne des § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB, da sich die Beklagte ein völlig unbegrenztes einseitiges Änderungsrecht vorbehalte. Ein Änderungsvorbehalt in allgemeinen Geschäftsbedingungen müsse in einer Art und Weise konkretisiert werden, die es dem Verbraucher ermögliche, Art und Umfang der Änderung der Leistung in ei-

nem gewissen Maß abzusehen. Das sei bei einem abstrakten Änderungsvorbehalt nicht der Fall. Im Übrigen weiche die Klausel vom wesentlichen Grundgedanken einer gesetzlichen Regelung, hier den §§ 305 Abs. 2, 311 Abs. 1, 145 ff. BGB, ab. Denn durch allgemeine Vertragsbedingungen dürfe keine Abweichung von der Vertragstypik herbeigeführt werden, was hier bei der kundenfeindlichsten Auslegung der Klausel allerdings der Fall sei. Derart weitreichende Änderungen wären im Übrigen nur durch einen entsprechenden Änderungsvertrag - der eine entsprechende Willenserklärung des Vertragspartners voraussetzt - möglich. Soweit die Beklagte gemäß Ziffer 1.6 Satz 3 ihrer AGB eine Zustimmung bereits dann annehmen wolle, wenn der Verbraucher nicht widerspreche, verkenne die Beklagte, dass Schweigen keine Willenserklärung darstelle.

Die Klausel nach Ziffer 3 der Klageanträge (Ziffer 2.7 der AGB) verstoße gegen den gesetzlichen Grundgedanken des § 305b BGB, wonach eine Individualabrede Vorrang vor Allgemeinen Geschäftsbedingungen habe. Denn nach kundenfeindlichster Auslegung des Wortlautes umfasse die Klausel auch sämtliche telefonisch getroffenen Individualabreden. Bei kundenfeindlichster Auslegung führte dies dazu, dass die Beklagte durch Vorenthalten der Bestätigung den Eintritt der Rechtskraft der mündlichen getroffenen Vereinbarung einseitig verhindern könne.

Die Klausel nach Ziffer 4 der Klageanträge (Ziffer 3.5 Satz 1 der AGB) benachteilige den Vertragspartner der Beklagten unangemessen, weil nach dem Wortlaut und der kundenfeindlichsten Auslegung auch Konstellationen erfasst seien, in denen das Fahrzeug durch den Mieter (lediglich) angemietet und Kosten getragen würden, während allein der angegebene Fahrer das Fahrzeug führen solle. In einer solchen Konstellation bestehe für die Angabe persönlicher Daten des Mieters im Hinblick auf seinen Führerschein kein rechtfertigender Grund. Insoweit liege eine Teilunwirksamkeit der Klausel bezogen auf den „Mieter“ vor. Auf eine vom Wortlaut abweichende Handhabung der Klausel könne sich die Beklagte nicht berufen.

Die Klausel nach Ziffer 5 der Klageanträge (Ziffer 3.5 Satz 2 der AGB) benachteilige den Vertragspartner der Beklagten unangemessen, weil nach dem Wortlaut und der kundenfeindlichsten Auslegung der Klausel auch Konstellationen erfasst seien, in denen allein den Mieter eine fahrerlaubnisrelevante Maßnahme treffe, während aber der „Fahrer“ uneingeschränkt zur Führung eines Kraftfahrzeuges berechtigt bleibe. In einer solchen Konstellation bestehe keinerlei Veranlassung dem „Fahrer“ des ordnungsgemäß angemieteten Fahrzeuges sofort die Berechtigung zur Nutzung zu untersagen. Eine zwischenzeitliche Änderung der Klausel hat der Kläger mit Nichtwissen bestritten.

Die Klausel nach Ziffer 6 der Klageanträge (Ziffer 3.26 der AGB) verstoße gegen den Grundgedanken einer gesetzlichen Regelung, da die Klausel nicht auf Fälle des schuldhaften Pflichtverstoßes beschränkt sei und damit auch alle schuldlosen Verstöße umfasse. Auf eine abweichende Handhabung könne sich die Beklagte nicht berufen. Eine geltungserhaltende Reduktion komme nicht in Betracht.

Die Klausel nach Ziffer 7 der Klageanträge (Ziffer 4.2 Satz 2 der AGB) verstoße gegen die gesetzliche Vorgabe des § 309 Nr. 13 lit. b) BGB, wonach die Beklagte seit dem 01.10.2016 keine strengere Form als die Textform im Sinne des § 126 lit. b) BGB mehr verlangen dürfe, so dass das Verlangen eines „schriftlichen“ (§ 126 BGB) Unfallberichts bereits gegen den Gesetzeswortlaut verstoße und damit zur Rechtswidrigkeit ohne Wertungsmöglichkeit führe. Eine zwischenzeitliche Änderung der Klausel hat der Kläger mit Nichtwissen bestritten. Eine Wiederholungsgefahr würde hierdurch ohnehin nicht beseitigt.

Die Klausel nach Ziffer 8 der Klageanträge (Ziffer 6.6 Satz 1 der AGB) verstoße ebenfalls gegen die Vorgaben des § 309 Nr. 13 lit. b) BGB, soweit wiederum die Schriftlichkeit der Einwendungen verlangt werde. Eine zwischenzeitliche Änderung der Klausel hat der Kläger mit Nichtwissen bestritten. Eine Wiederholungsgefahr würde hierdurch ohnehin nicht beseitigt. Auf eine vom Wortlaut abweichende Handhabung der Klausel könne sich die Beklagte nicht berufen.

Die Klausel nach Ziffer 9 (Ziffer 7.6 Satz 1 der AGB) verstoße gegen den Grundgedanken einer gesetzlichen Regelung, indem der Mieter bzw. Fahrer nach dem Wortlaut der Klausel auch für Fälle hafte, die von ihm nicht schuldhaft verursacht worden seien. Auf eine vom Wortlaut abweichende Handhabung der Klausel könne sich die Beklagte nicht berufen. Eine geltungserhaltende Reduktion komme nicht in Betracht.

Die Klausel nach Ziffer 10 der Klageanträge (Ziffer 8.1 Satz 1 der AGB) sei aus mehreren Gründen unwirksam. Zum einen würden nach dem Wortlaut der Bestimmung dem Fahrer - obwohl ihm an anderer Stelle vertragliche Pflichten auferlegt würden - sämtliche Ansprüche aus gegebenen Schutzpflichten verwehrt, was zu einer Störung des Äquivalenzinteresses führe. Zum anderen schließe die Beklagte nach dem Wortlaut der Klausel bei kundenfeindlichster Auslegung die Haftung für sich bzw. ihre Erfüllungsgehilfen in allen Fällen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Fahrers vollständig aus, was gegen den Gesetzeswortlaut des § 309 Nr. 7 lit. a) BGB verstoße und zu einer Rechtswidrigkeit ohne Wertungsmöglichkeit führe. Überdies schließe die Beklagte nach dem Wortlaut der Klausel die Haftung für

sich bzw. ihre Erfüllungsgehilfen für alle Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gegenüber dem Fahrer vollständig aus, was gegen den Gesetzeswortlaut des § 309 Nr. 7 lit. b) BGB verstoße und ebenfalls zur Rechtswidrigkeit ohne Wertungsmöglichkeit führe. Schließlich umfasse der Wortlaut der Klausel sämtliche Fälle der vertraglichen Hauptleistungspflichten der Beklagten. Für die Verletzung der wesentlichen Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten) dürfe nach § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB die Haftung für einfache Fahrlässigkeit jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Die Klausel nach Ziffer 11 der Klageanträge (Ziffer 13.1 Satz 1 der AGB) sei rechtswidrig, da nach dem Wortlaut der Klausel auch nach Vertragsabschluss getroffene Abreden erfasst würden, soweit sie nicht in Textform erfolgen. Die Behauptung der Beklagten zur Änderung der Klausel sei rechtlich unerheblich. Auch die neu gewählte Formulierung sei rechtswidrig, weil sie gegen den Vorrang der Individualabrede nach § 305 lit. b) BGB verstoße.

Im Laufe des Klageverfahrens hat die Beklagte ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen überarbeitet und teilweise abgeändert. Die aktuelle Fassung, Stand 10.03.2026, ist unter <https://carlundcarla.de/mietinformationen/agb> abrufbar (vorgelegt als Anlage B 1). Mit Schriftsatz vom 17.03.2026 hat die Beklagte zugleich ausdrücklich erklärt, sich auf die beanstandeten, nunmehr geänderten Klauseln weder bei neuen Vertragsabschlüssen noch gegenüber Vertragspartnern, mit denen noch die Geltung der alten Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart worden ist, zu berufen, dies gelte insbesondere für die alte Ziffer 1.4, die alte Ziffer 1.6, die alte Ziffer 2.7, die alte Ziffer 3.5, die Genehmigungsfiktion der alten Ziffer 6.6, die alte Ziffer 7.6, die alte Ziffer 8.1, die alte Ziffer 9.2 sowie die alte Ziffer 13.1.

Der Kläger beantragt:

- I. Der Beklagten wird untersagt, gegenüber Verbrauchern gemäß § 13 BGB die nachfolgenden oder inhaltsgleiche Klauseln in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Zusammenhang mit Mietverträgen über Kraftfahrzeuge zu verwenden oder sich auf diese Klauseln zu berufen:

- 1.

(Soweit auf die Klausel „Diese AGB sind wesentlicher Bestandteil jedes abgeschlossenen Vertrages.“ verwiesen wird:) Sie gelten auch für die zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit den Mietern und Fahrern, ohne dass ihre erneute ausdrückliche Einbeziehung erforderlich ist.

2.

(Sofern auf die Klausel „CarlundCarla.de kann die AGB jederzeit ohne Nennung von Gründen auch mit Wirksamkeit für ein bestehendes Vertragsverhältnis ändern.“ verwiesen wird:) Sollte eine Änderung die Leistungen abändern oder vom Inhalt abweichen, muss die gewollte Anpassung unter Berücksichtigung der Interessen des Mieters zumutbar sein.

3.

Telefonische Änderungen (insbesondere an Mietzeit und Zusatztarifen) werden rechtskräftig, wenn CarlundCarla.de diese durch eine elektronische E-Mail bestätigt.

4.

Mieter ... sind verpflichtet, den Entzug der Fahrerlaubnis sowie sämtliche die Fahrerlaubnis einschränkende Umstände (insbesondere Einschränkung der Fahrerlaubnis, vorübergehende Sicherstellung, Beschlagnahme des Führerscheins oder ein gerichtliches oder behördliches Fahrverbot) CarlundCarla.de unverzüglich per E-Mail (info[at]carlundcarla.de) anzuzeigen.

5.

(Soweit auf die Klausel Ziff. I. 4. verwiesen wird:) Im Falle des Eintritts vorgenannter Umstände erlischt bzw. ruht die Berechtigung zum Führen insbesondere bereits gemieteter Fahrzeuge sowie die Berechtigung zur Nutzung der mobilen Applikation oder Webapplikation zur Buchung und Öffnung von Fahrzeugen sofort.

6.

Der Mieter bzw. Fahrer stellt CarlundCarla.de von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung) frei, welches aufgrund von Verstößen gegen die vorstehenden Pflichten bestehen bzw. geltend gemacht werden.

7.

Der Mieter bzw. Fahrer hat einen schriftlichen Unfallbericht zu erstellen ...

8.

Der Mieter hat Einwendungen gegen die Abrechnung der von CarlundCarla.de erbrachten Leistungen innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich zu erheben.

9.

Bei Verlust oder Beschädigung des Ladekabels für Elektrofahrzeuge erhebt CarlundCarla.de dem Mieter bzw. Fahrer gegenüber Schadensersatz in Höhe der geltenden Preisliste (<https://carlundcarla.de/preise>).

10.

CarlundCarla.de haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, auf Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen in voller Höhe nur für Schäden des Mieters.

11.

Änderungen oder Ergänzungen der Bedingungen bedürfen der Textform.

- II. Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 EUR (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte meint, der Kläger sei bereits seiner Darlegungslast nicht nachgekommen. Die pauschale Behauptung der Rechtswidrigkeit der Klauseln genüge nicht. Überdies habe die Beklagte die gerügten Klauseln insgesamt überprüft und wo nötig angepasst. Eindeutig problematische Klauseln seien zurückgenommen und einzelne Klauseln präzisiert worden. Insoweit bestehe schon keine Wiederholungsgefahr mehr. Die übrigen Klauseln seien rechtmäßig.

Die Klausel nach Ziffer 1 der Klageanträge (Ziffer 1.4 Satz 2 der AGB) stelle lediglich klar, dass die AGB auch für zukünftige Geschäfte gelten, sofern keine ausdrückliche Einbeziehung erforderlich sei. Dies sei nach dem Leitgedanken des § 305 Abs. 2 BGB zulässig.

Mit Schriftsatz vom 17.03.2026 hat die Beklagte geltend gemacht, dass die beanstandete Passage in der aktuellen Fassung der AGB nicht mehr enthalten sei.

Die Klausel nach Ziffer 2 der Klageanträge (Ziffer 1.6 Satz 5 der AGB) werde die Beklagte nicht mehr verwenden, sie sei aus den AGB entfernt worden. Es bestehe deshalb keine Wiederholungsgefahr mehr.

Die Klausel nach Ziffer 3 der Klageanträge (Ziffer 2.7 der AGB) stelle eine zulässige Form der Individualvereinbarung dar. Sie entspreche den Anforderungen des § 305b BGB. Die Bestätigung gegenüber dem Kunden per E-Mail diene lediglich der Dokumentation, Nachweisbarkeit und Transparenz kurzfristiger Kundenänderungen. Eine Benachteiligung des Mieters liege nicht vor.

Mit Schriftsatz vom 17.03.2026 hat die Beklagte geltend gemacht, dass die beanstandete Passage in der aktuellen Fassung der AGB in Ziffer 2.6 überarbeitet worden sei.

Die Klausel nach Ziffer 4 der Klageanträge (Ziffer 3.5 Satz 1 der AGB) diene der Erfüllung gesetzlicher Vorgaben (insbesondere § 21 StVG) sowie der Verkehrssicherheit. Die Pflicht zur Vorlage des Führerscheins sei erforderlich, zumutbar und gesetzlich geboten. Die Beklagte als Vermieterin habe ein berechtigtes Interesse daran, dass ausschließlich fahrberechtigte Personen die Fahrzeuge führten. Eine Differenzierung zwischen Halter und Fahrer sei in der Praxis üblich und erforderlich. Schon aus Haftungsgründen könne die Beklagte dem Mieter des Fahrzeuges nicht Zugang zum Fahrzeug gewähren, dann jedoch nicht seine Fahrerlaubnis kontrollieren.

Mit Schriftsatz vom 17.03.2026 hat die Beklagte geltend gemacht, dass die beanstandete Passage in der aktuellen Fassung der AGB in Ziffer 3.5 überarbeitet worden sei.

Die Klausel nach Ziffer 5 der Klageanträge (Ziffer 3.5 Satz 2 der AGB) sei zwischenzeitlich geändert worden. Die beanstandete Fassung werde nicht mehr verwendet, weshalb keine Wiederholungsgefahr mehr bestehe.

Die Klausel nach Ziffer 6 der Klageanträge (Ziffer 3.26 der AGB) entspreche dem gesetzlichen Leitbild des § 280 BGB und komme nur bei schuldhaften Verstößen zur Anwendung.

Soweit die Klausel nach Ziffer 7 der Klageanträge (Ziffer 4.2 Satz 2 der AGB) einen schriftlichen Unfallbericht verlange, sei dieser zur Schadensabwicklung zwingend erforderlich. Es bestehe daher eine sachliche Rechtfertigung. Das Formerfordernis sei zwischenzeitlich auf Textform angepasst worden. Das ursprünglich beanstandete Schriftformerfordernis sei beseitigt.

Die Klausel nach Ziffer 8 der Klageanträge (Ziffer 6.6 Satz 1 der AGB) sei zwischenzeitlich geändert worden. Die beanstandete Fassung werde nicht mehr verwendet, weshalb keine Wiederholungsgefahr mehr bestehe.

Mit Schriftsatz vom 17.03.2026 hat die Beklagte geltend gemacht, dass die beanstandete Passage zur Genehmigungsfiktion in Satz 2 in der aktuellen Fassung der AGB in Ziffer 6.6 entfernt worden sei.

Die Klausel nach Ziffer 9 der Klageanträge (Ziffer 7.6 Satz 1 der AGB) entspreche dem gesetzlichen Leitbild des § 280 BGB und komme nur bei schuldhaftem Verhalten im Sinne der §§ 276, 278 BGB zur Anwendung. Sie sei insoweit geändert und klargestellt worden. Aufgrund der technischen Erforderlichkeit sowie Hochwertigkeit der Ladekabel bestehe eine sachliche Rechtfertigung.

Die Klausel nach Ziffer 10 der Klageanträge (Ziffer 8.1 Satz 1 der AGB) schließe eine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ausdrücklich nicht aus, wie sich aus dem nachfolgenden Satz 2 ergebe.

Mit Schriftsatz vom 17.03.2026 hat die Beklagte geltend gemacht, dass die beanstandete Klausel in Ziffern 8.1 bis 8.3 in der aktuellen Fassung der AGB vollständig neu gefasst worden sei.

Die Klausel nach Ziffer 11 der Klageanträge (Ziffer 13.1 Satz 1 der AGB) knüpfe für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen der Bedingungen zulässigerweise an die Textform nach § 126b BGB an. Hieraus ergäbe sich auch keine unangemessene Benachteiligung des Mieters. Die Klausel diene lediglich der flexiblen Kommunikation.

Mit Schriftsatz vom 17.03.2026 hat die Beklagte geltend gemacht, dass die beanstandete Klausel in Ziffer 12.1 in der aktuellen Fassung der AGB klargestellt worden sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die wechselseitigen Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen.

## II.

Die zulässige Klage ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet. Die Klauseln nach Ziffern 1, 2, 3, 6, 7, 9, 10 und 11 (Nummerierung entsprechend den Klageanträgen) halten einer Inhaltskontrolle nicht stand. Sie sind unwirksam. Dem Kläger steht gegenüber der Beklagten insoweit der geltend gemachte Unterlassungsanspruch zu. Im Übrigen - hinsichtlich der Ziffern 4 und 5 - halten die vom Kläger angegriffenen Klauseln einer rechtlichen Überprüfung

fung stand. Hinsichtlich der Klausel nach Ziffer 8 fehlt es an der erforderlichen Wiederholungsgefahr.

1.

Die Klage ist als Unterlassungsklage nach § 1 UKlaG zulässig. Dem Kläger steht die erforderliche Klagebefugnis nach den §§ 3, 4 UKlaG zu. Bei dem Kläger handelt es sich um eine qualifizierte Einrichtung im Sinne der §§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 4 Abs. 2 UKlaG. Der Kläger hat insoweit eine entsprechende Bescheinigung vom 11.10.2000 über die Eintragung in die Liste qualifizierter Einrichtungen - nach dem vormaligen § 22a AGBGB - als Anlage K 1 vorgelegt. Die Beklagte hat die Klagebefugnis des Klägers nicht in Zweifel gezogen. Überdies wird gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 UKlaG unwiderleglich vermutet, dass Verbraucherzentralen, wenn sie überwiegend mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, die Voraussetzungen einer qualifizierten Einrichtung erfüllen.

Die funktionelle Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ergibt sich aus § 6 Abs. 1 Satz 1 UKlaG. Danach ist für Klagen nach dem UKlaG das Oberlandesgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Beklagte seine gewerbliche Niederlassung hat. Die örtliche Zuständigkeit folgt gemäß § 5 UKlaG i.V.m. § 17 ZPO dem Sitz der Beklagten.

2.

Die Klage ist überwiegend begründet, weil die Klauseln nach den Ziffern 1, 2, 3, 6, 7, 9, 10 und 11 (Nummerierung entsprechend den Klageanträgen) unwirksam sind. Dem Kläger steht insoweit gemäß § 1 UKlaG ein Anspruch auf Unterlassung der Verwendung dieser und inhaltsgleicher Klauseln gegenüber Verbrauchern im Zusammenhang mit Mietverträgen über Kraftfahrzeuge zu. Der Anspruch des Klägers ist nicht allein wegen einer zwischenzeitlichen Änderung der Klauseln entfallen. Allein hinsichtlich der Klausel nach Ziffer 8 fehlt es im Ergebnis an der erforderlichen Wiederholungsgefahr. Soweit dem Kläger der Unterlassungsanspruch zusteht, kann er auch die Androhung von Ordnungsmitteln verlangen.

a) Maßgebend waren die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der als Anlage K 2 vorgelegten Fassung, die jedenfalls bis zur vorgerichtlichen Beanstandung durch den Kläger mit Schreiben vom 04.08.2025 unstreitig von der Beklagten gegenüber ihren Vertragspartnern im Rechtsverkehr verwendet wurden. Jene Klauseln hat der Kläger zum Gegenstand seiner Klage und des geltend gemachten Unterlassungsanspruchs gemacht, sodass insoweit zu prüfen war, ob die beanstandeten Klauseln in der Fassung der Anlage K 2 einer Inhaltskontrolle standhalten und dem Kläger der geltend gemachte Unterlassungsanspruch sachlich zusteht.

Soweit die Beklagte - teilweise vorgerichtlich als auch im Rahmen des Klageverfahrens - geltend gemacht hat, beanstandete Klauseln angepasst bzw. geändert oder gestrichen zu haben, kam es darauf im Rahmen der durchzuführenden Inhaltskontrolle nicht maßgeblich an, weil sich der Kläger gegen die geänderten Klauseln nicht gewandt hat. Er hat die geltend gemachten Änderungen / Anpassungen teilweise bestritten. Darüber hinaus hat er seine Klageanträge - an die das Gericht nach § 308 ZPO gebunden ist - nicht auf etwaig geänderte Klauseln erstreckt. Die beklagtenseits geltend gemachte Änderung der beanstandeten Klauseln war daher allein im Rahmen der für den Unterlassungsanspruch tatbestandlich vorausgesetzten Wiederholungsfahr rechtserheblich [siehe dazu Ausführungen unter 2. d)]. Soweit die Beklagte ihre allgemeinen Geschäftsbedingungen sachlich-inhaltlich in der aktuellen Fassung vom 10.03.2026 verteidigt hat (vgl. Schriftsatz vom 17.03.2026), kam es darauf - was die Beklagte übersieht - nicht entscheidungserheblich an.

b) Die Klage ist - entgegen dem Vorbringen der Beklagten - nicht bereits deshalb unbegründet, weil der Kläger seiner Darlegungslast nicht nachgekommen sei und lediglich pauschal die Rechtswidrigkeit einzelner Klauseln geltend gemacht habe. Der Kläger hat - insoweit ausreichend - unter Anführung des konkreten Wortlautes der beanstandeten Klauseln die Wirksamkeit jener Bestimmungen infrage gestellt. Da Allgemeine Geschäftsbedingungen wie reversible Rechtsnormen zu behandeln sind, ist ihre Auslegung Rechtsfrage, die ohne Bindung an das Parteivorbringen zu erfolgen hat (vgl. BGH, Urteil vom 04.02.2025 - XI ZR 161/23 = NJW 2025, 1738; BGH, Urteil vom 20.06.2017 - XI ZR 72/16 = NJW-RR 2017, 1197 Rn. 28). Eines darüberhinausgehenden, substantiierten Parteivortrages bedurfte es deshalb schon nicht.

c) Der Unterlassungsanspruch nach § 1 UKlaG setzt voraus, dass der Schuldner in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bestimmungen verwendet, die nach den §§ 307 - 309 BGB oder aus sonstigen Gründen unwirksam sind. Der Inhaltskontrolle halten die klägerseits beanstandeten Klauseln nur teilweise stand.

aa) Die Klausel nach **Ziffer 1** der Klageanträge (entspricht Satz 2 der Ziffer 1.4 der als Anlage K 2 vorgelegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten) hält einer durchzuführenden Inhaltskontrolle nach §§ 307 Abs. 3 Satz 1, 307 Abs. 1 Satz 1 BGB i.V.m. § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB nicht stand. Es liegt, worauf der Kläger zu Recht hingewiesen hat, eine unangemessene Benachteiligung im Sinne des § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB vor, weil die beanstandete Bestimmung mit dem wesentlichen Grundgedanken einer gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist.

(1) Allgemeine Geschäftsbedingungen sind nach ihrem objektiven Inhalt und typischen Sinn einheitlich so auszulegen, wie sie von verständigen und redlichen Vertragspartnern unter Abwägung der Interessen der normalerweise beteiligten Verkehrskreise verstanden werden (vgl. BGH, Urteil vom 04.02.2025 - XI ZR 161/23 = NJW 2025, 1738 m.w.N.). Dabei sind die Verständnismöglichkeiten des durchschnittlichen Vertragspartners des Verwenders zugrunde zu legen. Ansatzpunkt für die bei einer Formulklausel gebotene objektive Auslegung ist in erster Linie ihr Wortlaut. Ist der Wortlaut nicht eindeutig, kommt es entscheidend darauf an, wie die Klausel aus der Sicht der typischerweise an Geschäften dieser Art beteiligten Verkehrskreise zu verstehen ist. Zweifel bei der Auslegung gehen nach § 305c Abs. 2 BGB zulasten des Verwenders. Diese Auslegungsregel führt im Verbandsprozess dazu, dass bei einer mehrdeutigen Klausel von den möglichen Auslegungen die kundenfeindlichste Auslegung beziehungsweise diejenige zugrunde zu legen ist, die zur Unwirksamkeit der Klausel führt (vgl. dazu BGH, Urteil vom 18.07.2012 - VIII ZR 337/11 = NJW 2012, 1157 Rn. 16; BGH, Urteil vom 23.08.2018 - III ZR 192/17 = NJW 2018, 43 Rn. 16 jeweils m.w.N.). Das setzt allerdings voraus, dass nach Ausschöpfung der in Betracht kommenden Auslegungsmethoden ein nicht behebbarer Zweifel bleibt und mindestens zwei Auslegungsmöglichkeiten rechtlich vertretbar sind, wobei lediglich Verständnismöglichkeiten außer Betracht bleiben, die zwar theoretisch denkbar, praktisch aber fernliegend sind und für die an solchen Geschäften typischerweise Beteiligten nicht ernsthaft in Betracht kommen (BGH, a.a.O. jeweils m. w. N.).

(2) Ausgehend von vorstehenden Grundsätzen - und der gebotenen objektiven, nicht am Willen der Vertragspartner zu orientierenden Auslegung - ergibt sich aus dem Wortlaut der konkreten Bestimmung „Sie gelten auch für die zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit den Mietern und Fahrern, ohne dass ihre erneute ausdrückliche Einbeziehung erforderlich ist“, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch für künftige, mithin noch nicht abgeschlossene Verträge Geltung beanspruchen sollen. Entsprechend dem zweiten Halbsatz soll dies gelten, ohne dass ihre erneute ausdrückliche Einbeziehung erforderlich ist. Jene konkrete Formulierung wird ein verständiger und redlicher Vertragspartner dahin verstehen, dass die Einbeziehung in einen früher abgeschlossenen Vertrag genügt, um den Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch in zeitlich später folgenden Vertragsschlüssen zur Anwendung zu verhelfen. Dies ergibt sich insbesondere aus der Formulierung „erneute Einbeziehung“ sowie aus der Einleitung des zweiten Halbsatzes mit „ohne dass“.

Soweit die Beklagte geltend gemacht hat, die Klausel nach Ziffer 1 der Klageanträge stelle lediglich klar, dass die AGB auch für zukünftige Geschäfte gelten, sofern keine ausdrückliche Einbeziehung erforderlich sei, verfängt dies nicht. Es ist schon unklar, welche Konstellationen die Beklagte meint, in denen keine ausdrückliche Einbeziehung erforderlich sein solle. Im Übrigen

gen findet sich für eine derartige Auslegung im Wortlaut kein Anhalt. In der Klausel ist formuliert: „ohne dass“, hingegen gerade nicht: „sofern keine“. Der Klausel kommt damit nicht lediglich klarstellender Charakter zu, sondern sie ordnet die Geltung der maßgeblichen AGB für Folgeverträge unabhängig von einer ausdrücklichen Einbeziehung an. Nichts anderes folgt aus der Bezugnahme auf den unmittelbar voranstehenden Satz, in dem es heißt: „Diese AGB sind wesentlicher Bestandteil jedes abgeschlossenen Vertrages“. Soweit die Beklagte meint, aus dem Wortlaut gehe deutlich hervor, dass die AGB für bereits abgeschlossene Verträge gelten, mag dies für den vorgenannten ersten Satz zutreffen. Der zweite Satz erweitert seinem Wortlaut nach den (zeitlichen) Geltungsbereich der AGB jedoch gerade auf zukünftige bzw. Folgeverträge. Deutlich wird dies durch den Passus „für die zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit Mietern und Fahrern“, der nach dem aus dem Wortlaut folgenden objektiven Regelungsgehalt auf noch nicht begründete Geschäftsbeziehungen / Verträge abhebt.

(3) In dieser Auslegung hält die AGB-Klausel einer nach § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB durchzuführenden Inhaltskontrolle nicht stand, denn es liegt insoweit eine Abweichung von der gesetzlichen Bestimmung des § 305 Abs. 2 BGB vor, wonach allgemeine Geschäftsbedingungen nur dann Bestandteil eines Vertrages werden, wenn der Verwender bei Vertragsschluss die andere Vertragspartei ausdrücklich oder, wenn ein ausdrücklicher Hinweis wegen der Art des Vertragsschlusses nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten möglich ist, durch deutlich sichtbaren Aushang am Orte des Vertragsschlusses auf sie hinweist und der anderen Vertragspartei die Möglichkeit verschafft, in zumutbarer Weise von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen und wenn die andere Vertragspartei mit ihrer Geltung einverstanden ist. Nach dem gesetzlichen Regelungskonzept des § 305 Abs. 2 BGB muss die andere Vertragspartei bei Vertragsabschluss regelmäßig ausdrücklich auf die AGB hingewiesen und ihr die Möglichkeit der Kenntnisnahme verschafft werden sowie ein Einverständnis mit deren Geltung vorliegen. Indem die Beklagte die Geltung ihrer AGB für Folgeverträge ohne ausdrückliche Einbeziehung und ohne Hinweis beim jeweiligen Vertragsschluss regelt, weicht sie von den gesetzlichen Einbeziehungsvoraussetzungen des § 305 Abs. 2 BGB ab. Zutreffend hat der Kläger insoweit vorgebracht, dass der Hinweis auf Allgemeine Geschäftsbedingungen im Zusammenhang mit einem bestimmten Vertragsschluss grundsätzlich nur Bedeutung für dieses konkrete Rechtsgeschäft hat, etwas anderes unter bestimmten Voraussetzungen nur für Kaufleute gelten könne (vgl. BGH, Urteil vom 12.02.1992 - VIII ZR 84/91 = NJW 1992, 1232). Hier steht jedoch gerade die Verwendung gegenüber Verbrauchern in Rede. Allgemeine Geschäftsbedingungen wirken auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung nicht fort. Vielmehr müssen die Einbeziehungsvoraussetzungen bei jedem einzelnen Vertrag neu erfüllt werden (vgl. BGH, Urteil vom 18.06.1986 - VIII ZR 137/85 = NJW 1987, 112).

(4) Die Abweichung vom gesetzlichen Leitbild der ausdrücklichen Einbeziehung in den jeweiligen Vertrag indiziert nach § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB bereits eine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners, die zwar auf der Grundlage einer umfassenden Interessenabwägung widerlegt werden kann (vgl. BGH, Urteil vom 05.06.2018 - XI ZR 790/16 = NJW 2018, 2950 Rn. 46). Die insoweit darlegungs- und beweisbelastete Beklagte hat die hierfür erforderlichen Voraussetzungen jedoch nicht dargetan. Solche sind auch sonst nicht ersichtlich. Es liegt erkennbar kein Fall des § 305a BGB vor. Die Klausel ist auch nicht vor dem Hintergrund einer Rahmenvereinbarung des § 305 Abs. 3 BGB wirksam. Danach können die Vertragsparteien die Geltung bestimmter AGB für eine bestimmte Art von Rechtsgeschäften im Voraus vereinbaren, wobei eine solche Rahmenvereinbarung ihrerseits den Anforderungen des § 305 Abs. 2 BGB unterliegt. Aufgrund einer solchen Vereinbarung im Sinne des § 305 Abs. 3 BGB entfalten AGB allerdings nur dann ihre Wirkung, wenn ihre Einbeziehung in künftige Verträge ausdrücklich gewollt und die Art der betroffenen Rechtsgeschäfte bestimmt bezeichnet ist (Becker, in: BeckOK, 76. Edition, § 305 Rn. 73; Grüneberg, in: Grüneberg, BGB, 85. Auflage, § 305 Rn. 44). Schon an einer solch bestimmten Bezeichnung der betroffenen Rechtsgeschäfte fehlt es. Die wiederholte Einbeziehung im Rahmen einer ständigen Geschäftsverbindung genügt dafür nicht.

bb) Die Klausel nach **Ziffer 2** der Klageanträge (entspricht Satz 5 der Ziffer 1.6 der als Anlage K 2 vorgelegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten) hält einer durchzuführenden Inhaltskontrolle nach § 308 Nr. 4 BGB und §§ 307 Abs. 3 Satz 1, 307 Abs. 1 Satz 1, 307 Abs. 1 Satz 2 BGB nicht stand. Die Unwirksamkeit der Klausel folgt dabei aus mehreren Gesichtspunkten.

(1) Nach § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB sind Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Eine solche Unangemessenheit ist bei einer formularmäßigen Vertragsbestimmung anzunehmen, wenn der Verwender durch einseitige Vertragsgestaltung missbräuchlich eigene Interessen auf Kosten seines Vertragspartners durchzusetzen versucht, ohne von vornherein auch dessen Belange hinreichend zu berücksichtigen (vgl. BGH, Urteil vom 25.07.2012 - IV ZR 201/10 = NJW 2012, 3023 Rn. 31). Dem Wortlaut des Satzes 1 der Klausel 1.6 - auf den Satz 5 Bezug nimmt - zufolge, soll die Beklagte berechtigt sein, ohne Angabe von Gründen auch mit Wirksamkeit für ein bestehendes Vertragsverhältnis die AGB ändern zu können. Sie enthält mithin ein umfassendes einseitiges Änderungsrecht. Inhaltliche Beschränkungen oder Begrenzungen des Änderungsrechts sind dem

Wortlaut des Satzes 1 der Klausel 1.6 nicht zu entnehmen. Der nachfolgende Satz 2 statuiert lediglich eine Informationspflicht des Verwenders mindestens 14 Tage vor Inkrafttreten der Änderung, wobei Satz 3 seinerseits eine Zustimmungsfiktion statuiert, sofern der Mieter seine Ablehnung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnisnahme der Änderung anzeigt. Die Klausel bietet damit die Möglichkeit - unter Zuhilfenahme der Zustimmungsfiktion - das Vertragsgefüge insgesamt und grundlegend umzugestalten. Ein solch voraussetzungsloser einseitiger Änderungsvorbehalt benachteiligt den Vertragspartner deshalb unangemessen, weil er dem Verwender die Möglichkeit gibt, in Abweichung zu den bisher getroffenen vertraglichen Vereinbarungen, auf die sich der Verwendungsgegner einrichten konnte, nachträglich wesentlich in das Vertragsgefüge einzugreifen und das synallagmatische Verhältnis zu seinen Gunsten abzuändern oder umzugestalten. Das gilt unbeschadet dessen, dass nach dem beanstandeten Satz 5 der Klausel 1.6 eine Änderung, die die Leistungen abändert oder vom Inhalt abweicht, unter Berücksichtigung der Interessen des Mieters zumutbar sein muss. Insoweit fehlt es nämlich an einer hinreichenden Konkretisierung.

Die Klausel verstößt auch gegen § 308 Nr. 4 BGB. Nach vorstehender Bestimmung ist in Allgemeinen Geschäftsbedingungen insbesondere die Vereinbarung eines Rechtes des Verwenders unwirksam, die versprochene Leistung zu ändern oder von ihr abzuweichen, wenn nicht die Vereinbarung der Änderung oder Abweichung unter Berücksichtigung der Interessen des Verwenders für den anderen Vertragsteil zumutbar ist. Geklärt ist in der höchstrichterlichen Rechtsprechung, dass die Zumutbarkeit einer Leistungsänderungsklausel dann zu bejahen ist, wenn die Interessen des Verwenders die für das jeweilige Geschäft typischen Interessen des anderen Vertragsteils überwiegen oder ihnen zumindest gleichwertig sind (vgl. BGH, Urteil vom 23.01.2026 - V ZR 91/25, juris Rn. 19 m.w.N.). Daher setzt die Vereinbarkeit mit § 308 Nr. 4 BGB eine solche Fassung der Abänderungsklausel voraus, nach der für den anderen Vertragsteil zumindest ein gewisses Maß an Kalkulierbarkeit der möglichen Leistungsänderung besteht. Dies ist nur erfüllt, wenn für die Änderung ein triftiger Grund vorliegt und die Klausel die triftigen Gründe für das einseitige Leistungsbestimmungsrecht nennt, sodass für den anderen Vertragsteil zumindest ein gewisses Maß an Kalkulierbarkeit der möglichen Leistungsänderungen besteht (BGH, Urteil vom 23.01.2026 - V ZR 91/25, juris Rn. 19, BGH, Urteil vom 30.06.2009 - XI ZR 364/08 = NJW-RR 2009, 1641 Rn. 24; BGH, Urteil vom 15.11.2007 - III ZR 247/06 = NJW 2008, 360 Rn. 21; BGH, Urteil vom 11.10.2007 - III ZR 63/07 = NJW-RR 2008, 134 Rn. 15). Einseitige Leistungsbestimmungsrechte in AGB bedürfen - auch wenn der Wortlaut der Vorschrift dies nicht ausdrücklich verlangt - zu ihrer Wirksamkeit danach der konkreten Angabe der Änderungsgründe in der Klausel (vgl. Becker, in: Bamberger/Roth, BGB, 5. Auflage, § 308 Nr. 4 Rn. 16 m. w. Nachw.). Voraussetzungen und Umfang der Änderung müs-

sen möglichst konkretisiert und kalkulierbar sein, und zwar umso konkreter, je einschneidender die Änderung ist (vgl. BGH, Urteil vom 15.11.2007 - III ZR 247/06 = NJW 2008, 360 Rn. 20).

Dieses Erfordernis erfüllt die Klausel nicht. Sie enthält keine näheren Bestimmungen, aus denen zu entnehmen wäre, unter welchen Voraussetzungen ein Änderungsrecht des Verwenders besteht. Es wird für einen verständigen und redlichen Vertragspartner ausgehend vom Wortlaut der Klausel noch nicht einmal deutlich, dass die Änderung von dem Vorliegen triftiger Gründe abhängt. Völlig unbeschränkte Änderungsvorbehalte sind dagegen unwirksam (vgl. BGH, insbesondere für unbeschränkte Änderungsvorbehalte im Zusammenhang mit einer - wie vorliegend - Zustimmungsfiktion, Urteil vom 27.04.2021 - XI ZR 26/20 = NJW 2021, 2273 Rn. 20 ff.). Soweit die vom Kläger mit Ziffer 2 seines Klageantrages beanstandete Klausel in Ziffer 1.6. Satz 5 der AGB abstrakt auf die Zumutbarkeit unter Berücksichtigung der Interessen des Mieters abstellt, genügt dies nicht. In keinem Falle reicht die schlichte Verweisung auf den Zumutbarkeitsmaßstab aus, weil dieser allenfalls das Maß, nicht hingegen Anlass und Gegenstand der Änderung beschreibt (Becker, in: BeckOK, BGB, 76. Edition, § 308 Nr. 5 Rn. 14).

(2) Unabhängig von Vorstehendem genügt die Klausel auch den Transparenzanforderungen des § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB nicht. Nach § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB kann sich eine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners im Sinne des § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB auch daraus ergeben, dass eine Bestimmung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht klar und verständlich ist. Der Verwender Allgemeiner Geschäftsbedingungen ist nach den Grundsätzen von Treu und Glauben verpflichtet, Rechte und Pflichten seiner Vertragspartner möglichst klar und durchschaubar darzustellen sowie wirtschaftliche Nachteile und Belastungen so weit erkennen zu lassen, wie dies nach den Umständen gefordert werden kann (st. Rspr. vgl. BGH, Urteil vom 25.11.2015 - VIII ZR 360/14 = NJW 2016, 936 Rn. 12). Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Vertragsklausel diesen Transparenzanforderungen gerecht wird, ist auf die Erwartungen und Erkenntnismöglichkeiten eines durchschnittlichen Vertragspartners des Verwenders abzustellen. Dabei sind Allgemeine Geschäftsbedingungen nach ihrem objektiven Inhalt und typischen Sinn einheitlich so auszulegen, wie sie unter Abwägung der Interessen der normalerweise beteiligten Kreise verstanden werden (st. Rspr. vgl. BGH, a.a.O. Rn. 12). Das Transparenzgebot schließt das Bestimmtheitsgebot ein und verlangt, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen einer Klausel so genau beschrieben werden, dass für den Verwender keine ungerechtfertigten Beurteilungsspielräume entstehen (vgl. BGH, Urteil vom 25.10.2006 - VIII ZR 23/06 = NJW 2007, 1198 Rn. 41). Auslegungszweifel gehen hierbei gemäß § 305 c Abs. 2 BGB zulasten des Verwenders. Diese Auslegungsregel hat zur Folge, dass bei einer mehrdeutigen Klausel von den möglichen Auslegungen diejenige zugrunde

zu legen ist, die zur Unwirksamkeit der Klausel führt (st. Rspr. vgl. BGH, Urteil vom 25.11.2015 - VIII ZR 360/14 = NJW 2016, 936 Rn. 12 m.w.N.).

Hiervon ausgehend wird die Klausel 1.6 Satz 5 der AGB der Beklagten den Anforderungen an die Transparenz einer Formularbestimmung nicht gerecht. Dem durchschnittlichen Kunden wird nicht in der gebotenen Weise verständlich, welchen Umfangs die Vertragsanpassung ist, die auf Grundlage jener Klausel seitens des Verwenders herbeigeführt werden kann, und welche Voraussetzungen für eine solche Änderung erfüllt sein müssen. Der Kunde kann nach der Lektüre der Klausel mit hinreichender Klarheit weder die Gründe noch die Grenzen einer etwaigen Änderung der Geschäftsbedingungen ersehen. Nicht ausreichend verständlich ist insoweit der unbestimmte Begriff der „Zumutbarkeit“. Zwar führt die Verwendung auslegungsbedürftiger Begriffe in Allgemeinen Geschäftsbedingungen für sich genommen noch nicht zur Intransparenz der Vertragsklausel, sofern sich der Vertragspartner des Verwenders die erforderlichen Informationen unschwer zur Inhaltsbestimmung beschaffen kann (vgl. BGH, Urteil vom 09.12.2015 - VIII ZR 349/15 = NJW 2016, 2101 Rn. 33). Intransparent wird die einen auslegungsbedürftigen Begriff verwendende Klausel aber dann, wenn der Vertragspartner diese Erkenntnismöglichkeit nicht hat. So liegt es hier. Das Zumutbarkeitskriterium ist lediglich abstrakt beschrieben, lässt insbesondere keine Kontur erkennen (vgl. auch BGH, Urteil vom 11.10.2007 - III ZR 63/07 = NJW 2008, 134 Rn. 20). Weder Anlass noch Gegenstand der Änderungen werden umschrieben. Unter diesen Umständen sind weder die tatbestandlichen Voraussetzungen noch die Rechtsfolgen der Klausel in einer Art und Weise beschrieben, die keine ungerechtfertigten Beurteilungsspielräume für den Verwender belassen.

cc) Die Klausel nach **Ziffer 3** der Klageanträge (entspricht Ziffer 2.7 der als Anlage K 2 vorgelegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten) hält einer durchzuführenden Inhaltskontrolle nach §§ 307 Abs. 3 Satz 1, 307 Abs. 1 Satz 1 BGB i.V.m. § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB nicht stand und ist daher unwirksam. Die in der Klausel getroffene Regelung ist nämlich nicht mit § 305b BGB vereinbar. Nach dem Wortlaut der beanstandeten Klausel werden telefonische Änderungen - ohne dass eine Einschränkung erfolgt - erst rechtskräftig und damit wirksam, wenn die Beklagte diese durch eine elektronische Mail bestätigt. Vertragsänderungen, insbesondere hinsichtlich Mietzeit und Zusatztarifen, werden danach von einer an eine bestimmte Form gebundenen Bestätigung des Verwenders abhängig gemacht. Nach der kundenfeindlichsten Auslegung werden hiervon - mangels entsprechender Differenzierung - auch (nachträgliche) Individualvereinbarungen erfasst. Insbesondere solche Klauseln, die für die Vertragsänderung konstitutiv die Einhaltung der Schriftform fordern, stellen eine unangemessene Benachteiligung i.S.d. § 307 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB dar, weil sie mit § 305b BGB nicht vereinbar sind, soweit sie mündlichen Vertragsänderungen die Wirkung und

damit auch den aus der Norm folgenden Vorrang gegenüber AGB absprechen. Derartige Klauseln sind unwirksam, wenn sie dazu dienen, insbesondere nach Vertragsschluss getroffene Individualvereinbarungen zu unterlaufen, indem sie beim anderen Vertragsteil den Eindruck erwecken, eine mündliche Abrede sei entgegen allgemeinen Grundsätzen unwirksam (vgl. BGH, Urteil vom 10.05.2007 - VII ZR 288/05 = NJW 2007, 3712 Rn.19; Zscheschack, in: BeckOGK, Stand 01.03.2026, BGB, § 307 Rn. 19 ff; Grüneberg, in: Grüneberg, 85. Auflage, BGB, § 305b Rn. 5). Einer solchen Regelung steht bereits die zwingende Norm des § 305b BGB entgegen, die sicherstellen soll, dass gerade mündliche Vereinbarungen entgegen anderslautenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten sollen. Den Vorrang gegenüber Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben individuelle Vertragsabreden ohne Rücksicht auf die Form, in der sie getroffen worden sind, somit auch dann, wenn sie auf mündlichen Erklärungen beruhen (vgl. BGH, Urteil vom 21.09.2005 - XII ZR 312/02, juris Rn. 15).

Die Beklagte hat in der angegriffenen Klausel zwar keine Schriftform geregelt, indes eine Bestätigung durch elektronische Mail. Es handelt sich lediglich um eine anderweitig geforderte Form, für die nichts anderes gelten kann als bei einer Schriftformklausel.

Anders als die Beklagte meint, hat die in der Klausel gewählte Form der Bestätigung per E-Mail nicht lediglich Beweis- oder Dokumentationsfunktion, sondern ist als Wirksamkeitsvoraussetzung für die Änderung formuliert.

Solche Klauseln sind überdies geeignet, den Vertragspartner von der Durchsetzung der ihm zustehenden Rechte abzuhalten. Die Bedeutung derartiger „Schriftformklauseln“ liegt in einer unzutreffenden Belehrung über die Rechtslage. Diese Irreführung des Vertragspartners benachteiligt ihn unangemessen im Sinne von § 307 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 BGB, weil sie intransparent ist. Der Klauselgegner wird davon abgehalten, sich auf die Rechte zu berufen, die ihm aufgrund einer wirksamen mündlichen Vereinbarung zustehen (vgl. OLG Bamberg, Urteil vom 19.02.2025 - 3 UKI 13/24e, juris Rn. 285; OLG Rostock, Beschluss vom 19.05.2009 - 3 U 16/09, juris Rn. 5).

dd) Die Klausel nach **Ziffer 4** der Klageanträge (entspricht Satz 1 der Ziffer 3.5 der als Anlage K 2 vorgelegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten) hält einer durchzuführenden Inhaltskontrolle im Ergebnis stand. Sie benachteiligt den Vertragspartner der Beklagten nicht unangemessen im Sinne des § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB. Zur Beurteilung dieser Rechtsfrage bedarf es einer umfassenden Würdigung, in welche die Art des konkreten Vertrages, die typischen Interessen beider Parteien, die Anschauungen der beteiligten Verkehrskreise und sie sich aus der Gesamtheit der Rechtsordnung ergebenden Bewertungskriterien einzubeziehen sind (vgl. Grüneberg, in: Grüneberg, 85. Auflage, BGB, § 305b Rn. 5). Die zu überprüfende Klausel ist dabei vor dem Hintergrund des gesamten Vertrages auszulegen und zu bewer-

ten.

Ausgehend von diesen Maßstäben ergeben sich im Ergebnis keine durchgreifenden Zweifel an der Wirksamkeit der angegriffenen Klausel nach Satz 1 der Ziffer 3.5 der AGB der Beklagten. Es handelt sich vorliegend um einen Mietvertrag über Kraftfahrzeuge. Insoweit ist anerkannt, dass das Nutzungsrecht an einem überlassenen Kfz auch formularmäßig mit sachlich gebotenen Verhaltensvorgaben und Einschränkungen versehen werden darf, etwa mit dem Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis (vgl. BGH, Urteil vom 26.10.1983 - VIII ZR 132/82 = NJW 1984, 289). Eine solche Klausel dient der Beschränkung des Risikos, das für den Vermieter bei der Vermietung von Kraftfahrzeugen an Personen entsteht, deren Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen zweifelhaft ist. Anerkannt ist danach, dass sogenannte Führerscheinklauseln, die den Fahrer eines Mietfahrzeuges zur Vorlage eines gültigen Führerscheins beziehungsweise zur Mitteilung die Fahrerlaubnis einschränkender Maßnahmen verpflichten, in Allgemeinen Geschäftsbedingungen wirksam sind (vgl. BGH, Urteil vom 26.10.1983 - VIII ZR 132/82 = NJW 1984, 289). Gegen die insoweit den Fahrer treffenden Anforderungen wendet sich der Kläger auch nicht, er macht allein eine Teilunwirksamkeit geltend, soweit auch der Mieter zu entsprechenden Maßnahmen verpflichtet werden soll.

Im Gesamtvertrag ist vielfach eine Differenzierung zwischen dem Fahrer und dem Mieter angelegt und ausdrücklich vorgesehen. Der Mieter wird Vertragspartner der Beklagten und bereits nach dem Vertragsgegenstand, dem Mieten von Kraftfahrzeugen, insbesondere von Transportern und Kleinbussen (vgl. Ziffer 1.3 der AGB), erhält er die tatsächliche Zugriffsmöglichkeit auf das Fahrzeug. Insoweit regelt Ziffer 3.2 der AGB: „Berechtigte Fahrer sind der Mieter sowie die im Mietvertrag angegebenen Fahrer, die folgende Voraussetzungen erfüllen: Mindestalter 19 Jahre, mindestens 1 Jahr im Besitz einer für die gebuchte Fahrzeugkategorie in Deutschland gültigen Fahrerlaubnis. (...) Die Überlassung an weitere, nicht im Mietvertrag angegebene Fahrer ist nicht gestattet.“ Danach ist grundsätzlich auch der Mieter, selbst wenn zusätzlich weitere Fahrer im Vertrag benannt werden, als berechtigter Fahrer anzusehen. Vor diesem Hintergrund eröffnet die Beklagte als Vermieterin sowohl nach den vertraglichen Bestimmungen als auch in tatsächlicher Hinsicht dem Mieter als Vertragspartner den Zugang zum Mietobjekt, unabhängig davon, ob weitere Fahrer angegeben werden. Insoweit setzt sich der Vermieter der Gefahr der Strafverfolgung wegen eines Vergehens nach §§ 21 Abs. 2 Nr. 1, 21 Abs. 1 Nr. 2 StVG oder nach § 21 Abs. 2 Nr. 3 StVG aus. Danach ist strafbar, wer als Halter - auch fahrlässig - zulässt, dass jemand ein Kfz führt, obwohl er keine Fahrerlaubnis besitzt, gegen ihn ein Fahrverbot besteht oder dessen Führerschein sichergestellt oder beschlagnahmt wurde. Für ein tatbestandliches Zulassen genügt bereits das schlüssige Gewährenlassen (vgl. Bollacher, in: BeckOK, StVR, Stand 15.01.2026, § 21 Rn. 58; König, in: Hentschel/König, Straßenverkehrsrecht, 48. Auflage 2025, § 21 Rn. 12). Beim Überlassen des Kraftfahrzeugs an Dritte sind deshalb an die Sorgfalts-

pflicht des Halters strenge Anforderungen zu stellen (vgl. BGH, Beschluss vom 08.06.1972 - 4 StR 50/72). Dem Halter obliegt danach grundsätzlich eine Prüfungspflicht im Hinblick auf die Fahrberechtigung des Fahrers, wobei er sich hierfür in der Regel dessen Führerschein im Original zeigen zu lassen hat (vgl. bereits BGH, Urteil vom 05.10.1954 - 2 StR 183/54 = NJW 1954, 1943 zu § 24 Abs. 2 StVG aF; König, in: Hentschel/König, Straßenverkehrsrecht, 48. Auflage 2025, § 21 Rn. 12 m.w.N.). Dass die Fahrerlaubnis dem Dritten zwischenzeitlich entzogen worden sein könnte, muss der Halter nur dann in Rechnung zu stellen, wenn besondere Umstände, die er kennt oder bei pflichtgemäßer Sorgfalt kennen könnte und müsste, auf eine solche Möglichkeit hindeuten (vgl. BayObLG, Beschluss vom 19.10.1977 - RReg 1 St 269/77, juris Rn. 8). Um den vorbeschriebenen haftungsrechtlichen Pflichten gerecht zu werden, statuiert die beanstandete Klausel nach Satz 1 der Ziffer 3.5 der AGB eine unverzügliche Anzeige- bzw. Mitteilungspflicht fahrerlaubniseinschränkender bzw. -beendender Maßnahmen auch des Mieters, von denen die Beklagte als Vermieterin andernfalls nicht unmittelbar positive Kenntnis erlangen würde. Darin liegt ein in die Gesamtabwägung einzustellendes, berechtigtes und gewichtiges Interesse des Vermieters an der Begrenzung seiner Haftungsrisiken und der Erfüllung der gesetzlichen Pflichten.

Die Beklagte weist insoweit zu Recht darauf hin, dass sie dem Mieter nicht legitimerweise den Zugang zum Fahrzeug gewähren könne, ohne seine Erlaubnis zum Führen des Fahrzeuges zu kontrollieren. Die typischen Interessen des Mieters eines Kraftfahrzeuges gehen regelmäßig auch dahin, das Fahrzeug zu führen, sodass die Vorlage des Führerscheins beziehungsweise die Anzeige einschränkender Umstände sowohl für den Mieter als auch die beteiligten Verkehrskreise üblich und vorhersehbar ist.

Soweit in Ausnahmekonstellation, die der Kläger zur Begründung der Rechtswidrigkeit der Klausel heranzieht, ausschließlich ein vom Mieter personenverschiedener Fahrer das Fahrzeug führen soll, wird der Mieter durch die Auskunft zu seinen persönlichen Daten im Hinblick auf die Fahrerlaubnis nicht über Gebühr belastet. Die beanstandete Klausel eröffnet im Interesse des Vermieters den tatsächlichen Einwirkungsbereich auf das gemietete Fahrzeug allein fahrberechtigten Personen. Insoweit dient sie zugleich der im öffentlichen Interesse liegenden Sicherheit des Straßenverkehrs. Damit überwiegt in einer Gesamtabwägung unter Berücksichtigung der konkreten Art des Vertrages das Interesse des Verwenders an der Anzeigepflicht aus Satz 1 der Klausel 3.5 der AGB, sodass sich diese nicht als unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners des Verwenders darstellt.

ee) Die Klausel nach **Ziffer 5** der Klageanträge (entspricht Satz 2 der Ziffer 3.5 der als Anlage K 2 vorgelegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten) hält einer durchzuführenden Inhaltskontrolle stand. Auch insoweit liegt im Ergebnis einer Gesamtabwägung keine

unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners des Verwenders im Sinne des § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB vor. Zur Begründung wird auf vorstehende Ausführungen zur Klausel nach Ziffer 4 verwiesen, wonach die Beklagte berechtigterweise vom Mieter, auch wenn zusätzlich weitere Fahrer im Vertrag genannt werden, die Vorlage des Führerscheins sowie die Mitteilung fahrerlaubnis einschränkender Maßnahmen verlangen kann. Sofern ein solcher Umstand eintritt, ist es gerechtfertigt - sowohl aus haftungsrechtlichen Gründen des Vermieters als auch unter dem Gesichtspunkt der Gefährdung der sonstigen Verkehrsteilnehmer - die Berechtigung zum Führen bereits angemieteter Fahrzeuge und damit einhergehend auch die Nutzung der dafür erforderlichen mobilen Applikationen mit sofortiger Wirkung zu untersagen. Soweit der Kläger darauf verweist, dass bei einem Führerscheinentzug des Mieters keine Veranlassung bestehe, auch dem Fahrer des ordnungsgemäß angemieteten Kraftfahrzeugs sofort die Berechtigung zur Nutzung zu untersagen, verkennt er, dass der Fahrer seine Rechtsmacht in einem solchen Fall vom Mieter als Vertragspartner ableitet.

ff) Die Klausel nach **Ziffer 6** der Klageanträge (entspricht Ziffer 3.26 der als Anlage K 2 vorgelegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten) hält einer durchzuführenden Inhaltskontrolle nach §§ 307 Abs. 3 Satz 1, 307 Abs. 1 Satz 1 BGB i.V.m. § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB nicht stand. Es liegt eine unangemessene Benachteiligung im Sinne des § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB vor, weil die beanstandete Bestimmung mit dem wesentlichen Grundgedanken einer gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist. Nach dem Wortlaut der Klausel hat der Mieter bzw. der Fahrer die Beklagte von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, welche aufgrund von Verstößen gegen die vorstehenden Pflichten bestehen bzw. geltend gemacht werden. Zutreffend weist der Kläger darauf hin, dass die Klausel in der maßgeblichen Fassung der Anlage K 2 nicht auf Fälle schuldhafter Pflichtverstöße beschränkt ist, vielmehr nach der kundenfeindlichsten Auslegung auch Fälle schuldloser Verstöße mitumfasst. Ein Haftungsanspruch infolge von Verstößen gegen die vertraglichen Verpflichtungen setzt - nach den gesetzlichen Grundgedanken der §§ 276, 278, 280 Abs. 1 BGB - indes schuldhaftes Verhalten voraus. Danach hat der Schuldner regelmäßig Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten, sofern keine strengere oder mildere Haftung bestimmt ist. Dem wird die beanstandete Klausel nicht hinreichend gerecht, vielmehr eröffnet sie bei kundenfeindlichster Auslegung eine Pflicht zur Freistellung von jeglichen Ansprüchen und begründet damit letztlich eine verschuldensunabhängige Haftung. Soweit die Beklagte im Rahmen des Klageverfahrens geltend gemacht hat, die Klausel entspreche dem gesetzlichen Leitbild des § 280 BGB und komme nur bei schuldhaften Verstößen gegen die zuvor genannten Pflichten zu Anwendung, ergibt sich dies jedenfalls nicht aus dem Wortlaut der maßgeblichen Fassung der als Anlage K 2 vorgelegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Die Abweichung vom gesetzlichen Leitbild der verschuldensabhängigen Haftung nach §§ 276, 278, 280 Abs. 1 BGB indiziert nach § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB bereits eine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners, die zwar auf der Grundlage einer umfassenden Interessenabwägung widerlegt werden kann (vgl. BGH, Urteil vom 05.06.2018 - XI ZR 790/16 = NJW 2018, 2950 Rn. 46). Die insoweit darlegungs- und beweisbelastete Beklagte hat die hierfür erforderlichen Voraussetzungen jedoch nicht dargetan. Eine abweichende Handhabung der Klausel in der Praxis genügt nicht.

gg) Die Klausel nach **Ziffer 7** der Klageanträge (entspricht Satz 2 der Ziffer 4.2 der als Anlage K 2 vorgelegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten) hält einer durchzuführenden Inhaltskontrolle nicht stand. Eine Unwirksamkeit der Klausel folgt - worauf der Kläger zu Recht hingewiesen hat - bereits aus § 309 Nr. 13 lit. b) BGB. Nach dem Wortlaut der beanstandeten Klausel ist der Mieter bzw. der Fahrer verpflichtet - im Falle der Beschädigung des Fahrzeuges während der Mietzeit - einen schriftlichen Unfallbericht zu erstellen. Demgegenüber ergibt sich aus § 309 Nr. 13 lit. b) BGB, dass eine Bestimmung, durch die Anzeigen oder Erklärungen, die dem Verwender gegenüber abzugeben sind, unwirksam sind, wenn sie an eine strengere Form als die Textform (§ 126b BGB) gebunden werden, sofern kein Vertrag vorliegt, für den durch Gesetz eine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Bei dem von der Klausel erfassten Unfallbericht handelt es sich um eine Erklärung, die der Beklagten als Verwenderin und Vermieterin gegenüber abzugeben ist. Für einen Mietvertrag über ein Fahrzeug sieht das Gesetz keine notarielle Beurkundung vor. Indem die Beklagte einen schriftlichen Unfallbericht fordert, verlangt sie - gemessen an § 309 Nr. 13 lit. b) BGB - übersteigerte Formanforderungen. Denn aus Sicht eines verständigen und redlichen Vertragspartners ist mit einem schriftlichen Unfallbericht einer der Schriftform nach § 126 BGB entsprechende und damit über die Textform des § 126b BGB hinausgehende Erklärung zu verstehen. Soweit sich die Beklagte insbesondere außergerichtlich unter Bezugnahme auf zwei BGH-Entscheidungen aus den Jahren 1982 und 1999 darauf berufen hat, dass in der Versicherungswirtschaft die Vereinbarung der Schriftform für bestimmte Erklärungen und Mitteilungen ausdrücklich vorgesehen und damit erlaubt ist (vgl. etwa § 32 Satz 2 VVG, § 98 Satz 2 VVG, § 171 Satz 2 VVG, § 208 Satz 2 VVG), ergibt sich daraus nichts zu ihren Gunsten. Denn es ist zu berücksichtigen, dass die meisten dieser Normen zu einer Zeit in Kraft getreten sind, als § 309 Nr. 13 BGB a.F. noch für alle Verträge nur eine strengere Form als die Schriftform verbot. In soweit bestand bis zum 01.10.2016 - dem Inkrafttreten des § 309 Nr. 13 lit b) BGB n.F. - ohnehin kein Regelungskonflikt. Da dieser erst mit der Neuregelung eingetreten ist, scheidet trotz des Umstands, dass es sich um Spezialregelungen handelt, nach dem Grundsatz *lex posterior derogat legi priori* eine Verdrängung des Klauselverbots aus (Weiler, in: BeckOGK, Stand

01.03.2026, § 309 Rn. 45). Dafür spricht auch, dass der Gesetzgeber mit der Neuregelung allgemein den Verbraucher schützen wollte und - abgesehen von beurkundungsbedürftigen Verträgen - keine Differenzierung nach der Vertragsart vorgenommen hat (Weiler, in: BeckOGK, a.a.O.).

hh) Die Klausel nach **Ziffer 8** der Klageanträge (entspricht Satz 1 der Ziffer 6.6 der als Anlage K 2 vorgelegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten) hält einer durchzuführenden Inhaltskontrolle nicht stand. Eine Unwirksamkeit der Klausel folgt auch hier - worauf der Kläger zu Recht hingewiesen hat - bereits aus § 309 Nr. 13 lit. b) BGB. Nach dem Wortlaut der beanstandeten Klausel hat der Mieter Einwendungen gegen die Abrechnung der erbrachten Leistungen innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich zu erheben. Insofern wird auf vorstehende Ausführungen verwiesen. Auch hier verlangt die Beklagte durch die Schriftlichkeit der Einwendungen überhöhte Formanforderungen, die zur Unwirksamkeit der Klausel ohne Wertungsmöglichkeit führen.

ii) Die Klausel nach **Ziffer 9** der Klageanträge (entspricht Satz 1 der Ziffer 7.6 der als Anlage K 2 vorgelegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten) hält einer durchzuführenden Inhaltskontrolle nach §§ 307 Abs. 3 Satz 1, 307 Abs. 1 Satz 1 BGB i.V.m. § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB nicht stand. Es liegt eine unangemessene Benachteiligung im Sinne des § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB vor, weil die beanstandete Bestimmung mit dem wesentlichen Grundgedanken einer gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist. Nach dem Wortlaut der Klausel erhebt die Beklagte bei Verlust oder Beschädigung des Ladekabels für Elektrofahrzeuge dem Mieter bzw. dem Fahrer gegenüber Schadensersatz in Höhe der geltenden Preisliste unter <https://carlundcarla.de/preise>. Die beanstandete Klausel knüpft ausgehend vom Wortlaut allein an die Beschädigung oder den Verlust des Ladekabels an, beschränkt die Haftung des Mieters bzw. Fahrers insbesondere nicht ausdrücklich auf schuldhaftes Handeln. Soweit die Beklagte meint, die Klausel erfasse nur schuldhaftes Verhalten, folgt dies nicht ohne Weiteres aus der Formulierung der Klausel. Vielmehr ergeben sich, ausgehend vom Wortlaut unter Berücksichtigung der Verständnismöglichkeiten des Vertragspartners des Verwenders, unterschiedliche Auslegungsmöglichkeiten. Nach der kundenfeindlichsten Auslegung sind indes auch Fälle schuldloser Beschädigung oder schuldlosen Verlusts vom Wortlaut der Klausel umfasst. Es handelt es sich hierbei auch nicht um eine Verständnismöglichkeit, die zwar theoretisch denkbar, aber praktisch so fernliegend ist, dass sie für die typischerweise Beteiligten solcher Geschäfte nicht ernsthaft in Betracht kommt. Ein Schadensersatzanspruch setzt - nach den gesetzlichen Grundgedanken der §§ 276, 278, 280 Abs. 1 BGB - aber schuldhaftes Handeln voraus. Dem wird die beanstandete Klausel nicht

hinreichend gerecht. Die in Abweichung vom gesetzlichen Leitbild der verschuldensabhängigen Haftung nach §§ 276, 278, 280 Abs. 1 BGB indizierte unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners hat die Beklagte nicht widerlegt.

jj) Die Klausel nach **Ziffer 10** der Klageanträge (entspricht Satz 1 der Ziffer 8.1 der als Anlage K 2 vorgelegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten) hält der durchzuführenden Inhaltskontrolle nicht stand. Eine Unwirksamkeit der Klausel folgt - worauf der Kläger zu Recht hingewiesen hat - bereits aus § 309 Nr. 7 lit. a), lit. b) BGB, ferner aus § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB.

(1) Nach dem Wortlaut der Klausel haftet die Beklagte, „gleich aus welchem Rechtsgrund, auf Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen in voller Höhe nur für Schäden des Mieters“. Nachfolgend - im zweiten Satz - ist ausgeführt: „Dies trifft zu bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten, arglistigem Verschweigen eines Mangels, im Fall der Übernahme ausdrücklicher Garantien sowie zugesicherter Eigenschaften der Beschaffenheit und/oder Haltbarkeit, bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Ansprüchen aus Produkthaftung sowie im Fall zwingender gesetzlicher Regelungen“. Die beanstandete Klausel äußert sich ausdrücklich nur zur Haftung der Beklagten auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gegenüber dem Mieter. Allerdings stellen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen durchgängig im gesamten Vertragsgefüge auf den „Mieter“ einerseits und den „Fahrer“ andererseits ab. Dabei werden insbesondere auch dem Fahrer vertragliche Pflichten auferlegt beziehungsweise wird dieser für Vertragsverstöße in die Haftung genommen (vgl. etwa Regelungen in den Klauseln Ziffer 3.5, 3.8, 3.9, 3.10, 3.19, 3.24, 3.26, 4.1, 4.2, 5.1, 5.5, 7.1, 7.3, 7.6, 7.10, 7.11). Die beanstandete Klausel nach Satz 1 der Ziffer 8.1 der AGB der Beklagten kann deshalb nicht isoliert betrachtet werden. Soweit das Vertragsgefüge erkennbar stets zwischen Mieter und Fahrer differenziert, führt dies unter Berücksichtigung des Wortlautes des Satzes 1 der Ziffer 8.1 der AGB dazu, dass im Umkehrschluss - weil an dieser Stelle ausdrücklich und allein auf Schäden des Mieters abgestellt wird - eine Haftung der Beklagten für Schäden des Fahrers umfassend ausgeschlossen wird. Bestätigt wird dies durch die Voranstellung des Wortes „nur“ vor dem Passus „Schäden des Mieters“. Danach will die Beklagte ausschließlich für Schäden des Mieters haften. Insofern handelt es sich um ein nicht gänzlich fernliegendes Auslegungsergebnis, welches nicht von vornherein nicht zu berücksichtigen wäre. Unter Zugrundelegung eines solchen Verständnisses sowie systematischer Erwägungen wird der Anwendungsbereich des Satzes 1 durch den nachfolgenden Satz 2 auch nicht erweitert, sondern vielmehr lediglich klargestellt, dass eine vollständige Haftung der Beklagten gegenüber dem Mieter in den dort aufgezählten Fällen - etwa bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit - eingreift.

Verdeutlicht wird dies durch die Formulierung „dies trifft zu“, die erkennbar einen inhaltlichen Bezug zum Satz 1 herstellt. Die Klausel schließt deshalb bei kundenfeindlichster Auslegung die Haftung der Beklagten für sich bzw. ihre Erfüllungsgehilfen gänzlich gegenüber dem Fahrer und damit auch in allen Fällen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Fahrers vollständig aus, woraus sich ein Verstoß gegen § 309 Nr. 7 lit. a) BGB ergibt. Dies führt zur Unwirksamkeit der Klausel ohne Wertungsmöglichkeit.

(2) Aus vorstehenden Erwägungen schließt die Beklagte mit der Klausel nach Ziffer 8.1 die Haftung für sich bzw. ihre Erfüllungsgehilfen zudem für alle Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gegenüber dem Fahrer vollständig aus, woraus sich darüber hinaus ein Verstoß gegen § 309 Nr. 7 lit. b) BGB ergibt. Auch dies führt zur Unwirksamkeit der Klausel ohne Wertungsmöglichkeit.

(3) Schließlich folgt aus dem vollständigen Haftungsausschluss gegenüber dem Fahrer, insbesondere soweit ihm damit nach dem Wortlaut der Klausel sämtliche Ansprüche aus gegebenen Schutzpflichten verwehrt werden, obwohl ihm seinerseits vertragliche Pflichten sowie Haftungsrisiken aufgebürdet werden, eine unangemessene Benachteiligung im Sinn des § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB.

kk) Die Klausel nach **Ziffer 11** der Klageanträge (entspricht Satz 1 der Ziffer 13.1 der als Anlage K 2 vorgelegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten) hält einer durchzuführenden Inhaltskontrolle nach §§ 307 Abs. 3 Satz 1, 307 Abs. 1 Satz 1 BGB i.V.m. § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB nicht stand und ist daher unwirksam. Die in der Klausel getroffene Regelung ist nämlich nicht mit § 305b BGB vereinbar. Nach dem Wortlaut der beanstandeten Klausel bedürfen Änderungen und Ergänzungen der Bedingungen der Textform. Diese werden mithin - nach der kundenfeindlichsten Auslegung - von einer bestimmten Form abhängig gemacht und erfassen mangels entsprechender Differenzierung auch (nachträgliche) Individualvereinbarungen. Dies steht aber im Widerspruch zu dem in § 305b BGB geregelten Vorrang der Individualabrede. Ergänzend wird insoweit auf die Ausführungen unter 2. c) cc) zur Klausel nach Ziffer 3 verwiesen.

d) Im Hinblick auf die rechtswidrigen Klauseln besteht auch die erforderliche Wiederholungsgefahr. Der Unterlassungsanspruch aus § 1 UKlaG setzt als ungeschriebene Tatbestandsvoraussetzung eine Wiederholungsgefahr voraus, für deren Vorliegen bei der Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine tatsächliche Vermutung spricht, an deren Widerlegung strenge Anforderungen zu stellen sind (vgl. BGH, Urteil vom 12.09.2017 - XI ZR 590/15 =

NJW 2017, 3649 Rn. 69; BGH, Urteil vom 17.10.2012 - IV ZR 202/10 = NJW-RR 2013, 146 Rn. 29; Lindacher/Pamp, in: AGB-Recht, 8. Auflage 2026, § 1 UKlaG Rn. 32; Köhler/Alexander, in: UWG, 44. Auflage 2026, § 1 UKlaG Rn. 10). Regelmäßig ist hierfür die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung erforderlich (vgl. BGH, Urteil vom 12.09.2017 - XI ZR 590/15 = NJW 2017, 3649 Rn. 69; Lindacher/Pamp, in: AGB-Recht, 8. Auflage 2026, § 1 UKlaG Rn. 34; Köhler/Alexander, in: UWG, 44. Auflage 2026, § 1 UKlaG Rn. 10), die nur im Ausnahmefall entbehrlich ist, wenn besondere Umstände vorliegen, bei denen nach allgemeiner Erfahrung nicht mehr mit einer Wiederholung zu rechnen ist (vgl. BGH, Urteil vom 12.09.2017 - XI ZR 590/15 = NJW 2017, 3649 Rn. 69; BGH, Urteil vom 12.07.2000 - XII ZR 159/98 = NJW-RR 2001, 485; BGH, Urteil vom 09.07.1992 - VII ZR 7/92 = NJW 1992, 3158). Nicht ausreichend ist insoweit regelmäßig allein die Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder die bloße Absichtserklärung des Verwenders, diese nicht weiter verwenden zu wollen (vgl. BGH, Urteil vom 12.09.2017 - XI ZR 590/15 = NJW 2017, 3649 Rn. 69; BGH, Urteil vom 12.07.2000 - XII ZR 159/98 = NJW-RR 2001, 485; BGH, Urteil vom 09.07.1992 - VII ZR 7/92 = NJW 1992, 3158; Lindacher/Pamp, in: AGB-Recht, 8. Auflage 2026, § 1 UKlaG Rn. 34; Köhler/Alexander, in: UWG, 44. Auflage 2026, § 1 UKlaG Rn. 10). Etwas anderes gilt aber, wenn der Verwender auf ein Unterlassungsverlangen hin bereits außergesichtlich von Anfang an die Klausel nicht rechtfertigt bzw. die Berechtigung der Beanstandung nicht bestreitet (vgl. BGH, Urteil vom 12.09.2017 - XI ZR 590/15 = NJW 2017, 3649 Rn. 69).

Ausgehend davon hat die Beklagte die aufgrund der Verwendung der Klauseln vermutete Wiederholungsgefahr allein in Bezug auf die Klausel nach Ziffer 8 (entspricht Satz 1 der Ziffer 6.6 der als Anlage K 2 vorgelegten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten) widerlegt. Insoweit hat die Beklagte die klägerseits erfolgte Beanstandung zum Anlass genommen, die Klausel anstandslos zu berichtigen, indem statt „schriftlicher“ Einwendungen gegen die Abrechnung der Passus „in Textform“ aufgenommen wurde. Weder vorgerichtlich noch im gerichtlichen Verfahren hat die Beklagte die Klausel verteidigt. Aus der als Anlage B 2 vorgelegten Fassung der AGB der Beklagten ergibt sich zudem, auch für jedermann öffentlich zugänglich, die von der Beklagten dargestellte Änderung der Bedingung. Zugleich hat die Beklagte im Klageverfahren versichert, die Klausel in der beanstandeten Fassung nicht mehr zu verwenden und sich auch in Altverträgen nicht auf sie zu berufen (vgl. Schriftsatz vom 17.03.2026, Bl. 144 f. der Berufungsakte). Ausnahmsweise ist danach auch ohne Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung aufgrund der Umstände des konkreten Einzelfalls die Vermutung des Vorliegens der Wiederholungsgefahr widerlegt.

Die übrigen Klauseln hat die Beklagte jedoch jedenfalls vorgerichtlich und / oder im gerichtlichen Verfahren sachlich und inhaltlich verteidigt, auch wenn sie teilweise in Bezug auf einzel-

